

## EINWOHNERGEMEINDE NIEDERMUHLERN

### Gebührentarif für die Feuerungskontrolle

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) zum Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz)

beschliesst die Einwohnergemeinde Niedermuhlern

**Periodische Kontrolle** Art. 1: Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen werden von den Feuerungseigentümern übernommen. Die Gebühr beträgt  
- für einstufige Brenner Fr. 77.-- und  
- für mehrstufige Brenner Fr. 100.--.

**Nachkontrollen** Art. 2: Die Nachkontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt  
- für einstufige Brenner Fr. 77.-- und  
- für mehrstufige Brenner Fr. 100.--.

**Andere Kontrollen** Art. 3: Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.  
  
Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist.  
Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.  
  
Die Gebühr beträgt in allen Fällen  
- für einstufige Brenner Fr. 77.-- und  
- für mehrstufige Brenner Fr. 100.--.

**Anpassung** Art. 4: Die vorstehenden Gebühren werden durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des August-Standes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahreststeuerung angepasst.  
  
Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch die Volkswirtschaftsdirektion nicht genehmigungspflichtig.

Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat.

**Gebühreninkasso** Art. 5: Die Gebühren werden von der Gemeinde eingezogen. Das Mahnwesen sowie die Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

**Inkraft-  
tretung**

Art. 6: Der vorstehende Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern auf den 1.1.1992 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Tarife aufgehoben.

So beraten und beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Dezember 1991.

EINWOHNERGEMEINDE NIEDERMUHLERN  
Der Präsident: Der Sekretär:

*J. Tschirren*

*[Handwritten signature]*

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass der vorstehende Gebührentarif 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 1991 öffentlich aufgelegt worden ist.

Einsprachen sind keine eingelangt.

Niedermuhlern, 14. Februar 1992

Der Gemeindeschreiber:

*[Handwritten signature]*

GENEHMIGUNGSVERMERK

Volkswirtschaftsdirektion

Genehmigt

dem,

29.02.92

Der Volkswirtschaftsdirektor:

*[Handwritten signature]*



No US/Rfn/mk  
Bitte in der Antwort wiederholen  
A rappeler dans la réponse

Archiv 41321		weiter an:
E	-2. MRZ. 1992	
Erledigt - 3. März 1992		

Bern, 29. Februar 1992

DIE VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTION DES KANTONS BERN


G E N E H M I G T

Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 der  
Verordnung über die Kontrolle der  
Feuerungsanlagen mit Heizöl  
"Extra leicht" und Gas  
vom 23. Mai 1990

den Gebührentarif für die Feuerungskontrolle

der Gemeinde ..... Niedermuhlern .....

vom ..... 01.01.1992 .....

DER VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTOR  
  
Regierungsrat P. Siegenthaler

Kopie z.K. an:

- Kant. Amt für Industrie,  
Gewerbe und Arbeit, Abt. Umweltschutz
- Regierungsstatthalter

Korrespondenzen bitte nicht an Beamte persönlich adressieren  
Prière de ne pas adresser la correspondance aux fonctionnaires personnellement